

Die Wahl des Stiftungssitzes

Ein Ausdruck von Stifterfreiheit

von Christoph Mecking (Berlin)

Wenn eine Stiftung errichtet werden soll, kommt es bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit immer wieder vor, dass die Stiftungsbehörde das Ansinnen mit dem Hinweis zurückweist, der gewählte Sitz der Stiftung weise keinen Bezug zum Bezirk oder Land auf, für das ihre Zuständigkeit begründet sei. In der Literatur gibt es ebenfalls Stimmen, die "die Wahl eines rein fiktiven Sitzes mit gänzlicher Bezugslosigkeit zur Stiftung" – so in vorsichtiger Diktion etwa Christoph Stumpf – für "wohl unzulässig" halten. Anhaltspunkte für diese Auffassung finden sich im Gesetz allerdings nicht. Gleichwohl wird, wie die aktuelle Stiftungsinitiative FUNDATIO gezeigt hat, eine solche Haltung weithin aufrechterhalten.

Wie jede andere juristische Person hat die Stiftung einen Sitz. Die Festlegung ist schon bei der Gründung sicherzustellen. In § 81 Abs. 1 Nr. c) BGB heißt es dazu: "Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über [...] den Sitz der Stiftung [...]". Den Bezug auf die Verfassung der Organisation fordern auch andere Gesetze, so § 4a GmbHG ("Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt."), § 5 AktG ("Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.") oder § 24 BGB ("Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.").

Rechts- und Verwaltungssitz

Es handelt sich bei dem in der Satzung festgelegten Sitz um den Rechtssitz, der auch statuarischer Sitz genannt wird. Meist mit einer groben Ortsangabe beschrieben, entscheidet er über die zuständige Stiftungsbehörde und das anwendbare Landesstiftungsrecht.

Vom Rechtssitz kann sich der Verwaltungssitz unterscheiden. Er folgt den tatsächlichen Verhältnissen und befindet sich dort, wo die Stiftung geführt wird, wo also die geschäftsführenden Organe schwerpunktmäßig tätig sind. Auch dazu verhält sich das neue Stiftungsrecht: Nach § 83a BGB ist die Verwaltung im Inland zu führen. Eine Mobilität der Stiftung über die nationale Grenze hinweg ist damit nicht zulässig. Der Verwaltungssitz bestimmt insbesondere darüber, welches Finanzamt zuständig ist (§§ 18, 10 AO).

Rechts- und Verwaltungssitz können also an unterschiedlichen Orten begründet sein. Den Rechtssitz bestimmt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes die von der Stifterin bzw. dem Stifter verantwortete Satzung. Auf einen Bezug des Stifters, der Stiftung, ihrer Zwecke, Zweckverwirklichung oder Organe zum Sitzort kommt es offensichtlich nicht an. Vielmehr ist der Sitz der Stiftung frei wähl-

bar. Diese Vorgabe entspricht auch der grundrechtlich geschützten Stiftungsfreiheit. Wenn die Stifterin es nicht ausdrücklich anders vorsieht, entscheiden dagegen über den Verwaltungssitz die zuständigen Organe der Stiftung. Einschränkungen der Wahlfreiheit der Stiftenden bei der Bestimmung des Sitzes sind also den einschlägigen Normen nicht zu entnehmen.

Forderungen nach regionaler Zuordnung

Gleichwohl wendet sich die Praxis vor allem der Aufsichtsbehörden gegen diese Wahlfreiheit, sekundiert von Stimmen in der Literatur. Aus allgemeinen Erwägungen fordern sie für die Sitzwahl eine Anknüpfungstatsache. Hier eine Auswahl:

- Die Geschäftsstelle soll im Zuständigkeitsgebiet eingerichtet werden. Die "räumliche Nähe zwischen dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und dem Sitz der zuständigen Aufsichtsbehörde" entspreche dem Allgemeininteresse an einer effektiven Stiftungsaufsicht" (siehe Hüttemann/Rawert). Eine solche räumliche Verfestigung ist in der Praxis allerdings eher ein Ausnahmefall. Meist wird die erste Adresse bei einer der vertretungsberechtigten Vorstände gewählt. Die Stiftenden machen nur selten Vorgaben. Dann liegt es in der Kompetenz der Stiftung, nach ihrer Entstehung den Ort zu bestimmen, wo sie die Administration führen will. In der Praxis werden die Verwaltungsvorgänge ohnehin über die üblichen Kommunikationswege abgewickelt. Persönliche Begegnungen sind selten. Für die Durchsetzungsfähigkeit der Stiftungsaufsicht ist die räumliche Nähe gleichgültig, da sie keiner tatsächlichen Anschauung der Projekte oder der Nachbarschaft der handelnden Personen bedarf. Der Verwaltungsvollzug ist davon unabhängig.
- Der Stifter soll seinen Wohn- oder Geschäftssitz in dem Sprengel haben, für den die Behörde zuständig ist. Dies kann aber schon begriffslogisch keine Rolle für eine Stiftung spielen, da sie unabhängig von den Stiftenden entsteht.
- Designierte, im Stiftungsgeschäft aufgeführte Mitglieder des Vorstandes sollen einen Wohn- oder Geschäftssitz im Land haben. Auch diese Vorgabe überzeugt nicht, da eine solche Adresse schnell beschafft ist und sich unmittelbar nach Anerkennung der Stiftung verändern kann, etwa durch Wegzug oder Ableben. Die "örtliche Zuständigkeit" der Stiftungsbehörde knüpft nicht an den Wohn- oder Geschäftssitz handelnder Personen an, sondern an den Rechtssitz, der für die Stiftung besteht oder vorgesehen ist. Eine andere Auffassung würde dem stiftungsrecht-



Der Rechtssitz einer Stiftung entscheidet über die zuständige Stiftungsbehörde und das anwendbare Landesstiftungsrecht

lichen Grundsatz der Entpersonalisierung der Stiftung als verselbstständigter Vermögensmasse widersprechen.

- Zumindest müsse die für die Stiftung vorgesehene Art und Weise der Zweckverwirklichung Anhaltspunkte für den lokalen Bezug begründen. An einer regionalen Fokussierung fehlt es aber meist, weil die Zwecke in Anschauung der §§ 52 ff. AO sehr allgemein formuliert sind. Auch Stiftungen, die bundesweit tätig sein sollen (wie z. B. FUNDATIO), können, müssen aber ihre Zwecke nicht im Lande verwirklichen. Und Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit werden überwiegend im Ausland erfüllt. In diesem Zusammenhang wird dann etwa angeführt, dass, wenn z.B. ein in Husum lebender Stifter mit seinen dort belegenen Immobilien eine Stiftung errichten und deren Geschäftsstelle in seinem Haus einrichten will, um den Naturschutz im Wattenmeer zu fördern, die Begründung der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern rechtsmissbräuchlich sein solle. Diese Auffassung überzeugt selbst bei einem solchen Extrembeispiel nicht, denn es kann für die Sitzwahl gute Gründe geben, z.B. ein passenderes Aufsichtsrecht, positive Effekte für die Mittelbeschaffung oder Veränderungen, die nach Ableben des Stifters vorgesehen sind. Käme es im Übrigen für die Stiftung mit Sitz in Husum zu einer späteren Zustiftung mit erheblich wertvollerem, in München beheimatetem Immobilienvermögen oder käme es wegen eines Wechsels in der Vorstandsbesetzung zu einer Verlegung der Geschäftsstelle, müsste dies konsequenterweise zu einer Veränderung des Satzungssitzes führen, was in der Praxis nicht geschieht, und wofür auch keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich ist.
- Die Wahrnehmung von Leistungen im Rahmen der Aufsichtsführung durch die staatlichen Behörden sei schließlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Stiftungsarbeit im Land wirksam werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass es keine gesetzlichen Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Gemeinwohl innerhalb eines Landes verwirklicht werden müsste. Bei gemeinnützigen Stiftungen besteht ohnehin weithin Gebührenfreiheit, was wegen deren Einsatzes für die Allgemeinheit auch naheliegt. Bei privatnützigen Stiftungen könnte durch Gebührenregelungen gesteuert werden.

Klarstellungen

Es ist immer wieder angeregt worden, die Einheit von Rechts- und Verwaltungssitz verbindlich vorzugeben. Dafür besteht nach dem Vorgesagten jedoch keine Notwendigkeit, ganz im Gegenteil. Im Vergleich mit anderen Rechtspersonen wäre eine solche Verbindung beispiellos und

ist insbesondere nicht durch die Mitgliederlosigkeit der Stiftung und Aufsichtspflicht gerechtfertigt. In Zeiten moderner Kommunikationsformen und angesichts von Möglichkeiten der Amtshilfe ist die Stiftungsbehörde durch abweichende Sitze nicht eingeschränkt.

Eine solche Bindung würde auch zu erheblichen Problemen führen, weil eine statuarische Stabilität mit einer tatsächlichen Organisationsdynamik in jedem Einzelfall in Einklang zu bringen wäre. Die Beibehaltung des Rechtssitzes etwa würde Einschränkungen bei der Auswahl geeigneter Vorstände mit sich bringen. Veränderungen bei den geschäftsführenden Organen oder in der Zweckverwirklichung müssten durch satzungsändernde Verlegungen des Rechtssitzes nachvollzogen werden. Die damit jeweils verbundene Begründung der Zuständigkeit einer neuen Stiftungsbehörde würde deren Effektivität erheblich in Mitleidenschaft ziehen.

Insofern sollte der Gesetzgeber in Übereinstimmung der Regelungen zu anderen Rechtspersonen – etwa in einem neuen § 83a Abs. 1 BGB - klarstellen: "Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt."

Kurz & Knapp

Stiftende sind frei, die Auswahl des Rechtssitzes und damit die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde zu bestimmen. Dabei können unterschiedliche Kriterien eine Rolle spielen, etwa die emotionale Bindung an einen Ort, passende Umstände zur Verwirklichung des Stiftungszwecks oder die weitere Lebensplanung. Die Stiftenden können insbesondere die Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Behörde als Kriterium heranziehen. Die Auswahlentscheidung ist gegenüber der Stiftungsbehörde nicht erläuterungsbedürftig. Soweit von Behörden Anknüpfungskriterien vorgegeben werden, sind diese in der Sache nicht überzeugend; außerdem entbehren sie einer gesetzlichen Grundlage.

7um Thema

Hüttemann, Rainer/Rawert, Peter: Das neue Bundesstiftungsrecht -Darstellung und Analyse sowie Vorschläge für notwendige Reformen der Landesstiftungsgesetze, ZIP 33/2021 (Beilage), S. 12.

Mecking, Christoph: Der Sitz der Stiftung, ZSt 2004, S. 199 – 203.

Mecking, Christoph: §81 Abs. 1 Nr. 1c), §83a BGB, in: Andrick, Bernd/ Muscheler, Karlheinz/Uffmann, Katharina (Hrsg.): Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht: Spezialkommentar zu den §§ 80 bis 88 BGB und zum StiftungsregisterG, 2023 (im Erscheinen).

Stumpf, Christoph u.a.: Stiftungsrecht: Kommentar, 3. Aufl. 2018, S. 88.

Im Internet

FUNDATIO, www.fundatio.info

In Stiftung&Sponsoring

Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan / Mecking, Christoph: FUNDATIO: Die Stiftungsinitiative für eine einheitliche Anwendungspraxis, S&S 2/2023, S. 29 - 31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.02.14



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und von LEGATUR. c.mecking@stiftungsberatung.de www.stiftungsberatung.de

Wir verbinden Engagement

Sie wollen sich entwicklungspolitisch engagieren? Sie möchten dabei mit erfahrenen Partnern aus Deutschland zusammenarbeiten?

Wir unterstützen Sie dabei, finanzielle Förderungen zielgenau zu platzieren. Wir verbinden Sie mit gemeinnützigen Organisationen aus unseren Netzwerken, mit denen wir gute Erfahrungen machen. Als staatliche Einrichtung arbeiten wir neutral und kostenfrei. Unser Interesse ist die gute Wirkung Ihres Engagements.

Andrea Spennes-Kleutges, Vorständin, Kreuzberger Kinderstiftung gAG:



Für uns ist der Austausch mit der Stiftungsstelle bei Engagement Global wichtig, denn sie unterstützt uns erfolgreich dabei, Mittel für unsere Auslandsstipendien für benachteiligte Jugendliche zu akquirieren.

ENGAGEMENT GLOBAL

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

Telefon: 0228 20717-2224 stiftungen@engagement-global.de www.engagement-global.de/stiftungen



oto: Christian Junget

Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH &